

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 139-2017
 Vorstossart: Postulat
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.372

Eingereicht am: 08.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
 Kohli (Bern, BDP)
 Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
 Graf (Interlaken, SP)
 Flück (Brienz, FDP)
 Boss (Saxeten, Grüne)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
 Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1265/2017 vom 22. November 2017
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Weniger Bürokratie und gleich lange Spiesse dank pauschaler Erhebung der Beherbergungstaxen bei namhaften Beherbergungsplattformen wie Airbnb

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetze eine Anpassung vorgenommen werden kann, die es ermöglicht, dass Beherbergungsplattformen wie beispielsweise Airbnb die Beherbergungsabgaben pauschal einziehen und an den Kanton und die jeweilige Gemeinde entrichten.

Begründung:

Die Sharing Economy hält mit Airbnb auch in der Beherbergungsbranche Einzug. Streng genommen handelt es sich bei Airbnb nicht immer um Sharing im eigentlichen Sinne. Hinter dieser Plattform stehen zum Teil kommerzielle Anbieter, die eine Leistung auf Bestellung anbieten und nicht im eigentlichen Sinne Ressourcen teilen. Bereits sind im Kanton Bern über 1600 aktive Beherbergende registriert. Mehr als 75 000 Übernachtungen wurden alleine im Jahr 2016 im Kanton Bern verzeichnet, Tendenz stark steigend.

Auf der einen Seite stellen solche namhaften Beherbergungsplattformen – gerade für die Tourismusregionen – eine Chance dar, um kalte Betten zu füllen. Auf der anderen Seite können solche gerade in den Städten die Wohnungsnot verschärfen. Unabhängig davon ist dafür zu sorgen, dass für Beherbergungsanbieter eine Gleichbehandlung bezüglich der zu leistenden Abgaben gilt. Im Kanton Bern gibt es mit der Beherbergungsabgabe, der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe drei zweckbestimmte Abgaben zur Förderung des Tourismus. Die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe sind kommunale Abgaben. Zur stärkeren Bewerbung nationaler und internationaler Märkte fliessen 90 Prozent der kantonalen Beherbergungsabgabe wieder an die Destinationen zurück. Abgabepflichtig sind die Beherbergenden (Hotels, Pensionen, Campingplätze, SAC-Hütten, Naturfreunde Häuser usw.). Mit Airbnb kommen nun viele neue private und auch kommerzielle Anbieter auf den Markt. Gerade für private Homesharer dürfte es mangels Erfahrung umständlich sein, diese Abgaben zu entschädigen. Der öffentlichen Hand entgehen Einnahmen, die den Regionen zu Gute kämen. Diese Problematik haben die Städte Paris und Chamonix erkannt, dort werden die Abgaben von Airbnb pauschal eingezogen und an die jeweilige Behörde weitergeleitet. Dieses System wird bereits in 19 Städten umgesetzt und weitere 31 werden dazukommen. So konnte Airbnb seit der Einführung im Jahr 2014 weltweit über 175 Millionen Dollar Hotel-, Übernachtungs- und Tourismusabgaben an die jeweiligen Behörden abliefern.

Eine solche Vereinfachung bezüglich Einziehen und Weiterleiten der Beherbergungsabgaben sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Eine Vereinfachung der zu leistenden Abgaben ist sicherlich im Sinne der Gastgeberinnen/Gastgeber und der Reisenden, führt zu gleich langen Spiessen unter den Anbietenden und dürfte als Vorbild für andere Kantone dienen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung, wonach ein Einbezug von Airbnb in den Bezug von Abgaben sinnvoll ist. Die Bedeutung darf allerdings nicht überschätzt werden: Die im Jahr 2016 verzeichneten 75'000 Übernachtungen über die Buchungsplattform Airbnb entsprechen lediglich 1,5 Prozent der im Kanton Bern im gleichen Jahr insgesamt erzielten Übernachtungen.¹

Die Zusammenarbeit mit Airbnb beruht auf der Möglichkeit, den Zahlungsfluss zwischen Airbnb und den Betrieben zu nutzen, um neben der Kommission von Airbnb für die Vermittlung von Übernachtungen auch die staatlichen Abgaben einzuziehen. Im Kanton Bern gibt es zwei Abgaben, die auf der Anzahl Übernachtungen basieren, einerseits die kantonale Beherbergungsabgabe, die sich auf das Tourismusentwicklungsgesetz abstützt, andererseits die Kurtaxe mit der Grundlage in einem Reglement der entsprechenden Gemeinde. Der Kanton kann nur die kantonale Abgabe regeln, für die kommunalen Abgaben sind die einzelnen Gemeinden zuständig.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession eine Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes verabschiedet, das es dem Regierungsrat ermöglicht, Airbnb mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe zu betrauen. Dazu ist eine Änderung der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) erforderlich, die verabschiedet wird, sobald die Referendumsfrist zur Änderung des TEG abgelaufen ist. Gespräche mit Airbnb sind bereits im Gang, können aber erst abgeschlossen werden, sobald die Änderung der TEV verabschiedet ist. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich ab dem 1. Mai 2018.

¹ Erfasst sind die Übernachtungen in Hotels, Kurbetrieben und auf Campingplätzen, die Statistik des Bundes zur Parahotellerie befindet sich erst im Aufbau.

Die grösste Vereinfachung für die Gastgeberinnen und Gastgeber entsteht, wenn die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe gemeinsam bezogen werden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb die Gemeinden bereits im September 2017 aufgefordert, ihr Reglement so bald als möglich anzupassen, um den Bezug durch Airbnb zu ermöglichen. Ein entsprechender Vorschlag ist auch in das Musterreglement zur Kurtaxe aufgenommen worden. Eine weitere Vereinfachung wäre nur möglich, wenn die Kompetenzen der Gemeinden in diesem Bereich eingeschränkt würden. Dazu wäre eine Änderung des Steuergesetzes nötig.²

Die Tourismusförderungsabgabe beruht nicht auf der Anzahl Übernachtungen und es gibt keine vergleichbare Abgabe auf kantonaler Ebene. Es ist deshalb an den Gemeinden zu prüfen, ob auch hier eine Zusammenarbeit mit Airbnb wünschbar und möglich ist. Die Hürden sind hier aber höher, weil nicht auf den in anderen Städten und Ländern eingeführten Mechanismus des Abgabenbezugs abgestellt werden kann.

Damit ist die vom Postulat geforderte Abklärung bereits erfolgt und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat

² Steuergesetz vom 21. Mai 2005 (StG, BSG 661.11), Artikel 263